

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schenefeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 7.801.700 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 7.801.700 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
| 2. | im Finanzplan   |               |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 7.376.600 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 6.964.400 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              | 472.500 EUR   |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 597.200 EUR   |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 410.000,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 600.000,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 39,89 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer   |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 % |
| 2. | Gewerbsteuer  | 360 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Schenefeld, den 12.12.2022

.....  
- Bürgermeister –